

B e r i c h t
des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Beschuß des Nationalrates vom 24. Juni 1971, betreffend eine Erklärung der Republik Österreich über die Nichtanwendung des Anhanges 1 des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr sowie Kündigung der in der Europäischen Zusatzvereinbarung zum vorgenannten Abkommen enthaltenen Ergänzung zu diesem Anhang 1 durch die Republik Österreich

Durch das Kraftfahrgesetz 1967 wurden Motorfahrräder (Fahrräder mit Hilfsmotor) unter den Begriff "Kraftfahrzeuge" subsumiert. Im Hinblick darauf muß seitens Österreichs im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des "Genfer Abkommens über den Straßenverkehr" erklärt werden, daß es den Anhang 1 dieses Abkommens wonach Motorfahrräder in die Gruppe der "Fahrräder" einzureihen sind, nicht mehr anwenden werde. Aus demselben Grund ist auch die im Art. 1 der "Europäischen Zusatzvereinbarung" enthaltene Ergänzung zu Anhang 1 gemäß Art. 3 dieser Zusatzvereinbarung zu kündigen.

Beide Akte sind als Abänderungen eines Staatsvertrages im Gesetzesrang zu qualifizieren und unterliegen daher gemäß Art. 50 Abs. 3 dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juli 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 24. Juni 1971, betreffend eine Erklärung der Republik Österreich über die Nichtanwendung des Anhanges 1 des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr sowie Kündigung der in der Europäischen Zusatzvereinbarung zum vorgenannten Abkommen enthaltenen Ergänzung zu diesem Anhang 1 durch die Republik Österreich, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Juli 1971

W a g n e r
Berichterstatter

Dr. I r o
Obmann